

Landkreis Friesland · Postfach 1244 · 26436 Jever

Gemeinde Bockhorn
Am Markt 1
26345 Bockhorn

Der Landrat

**Zentrale Aufgaben, Wirtschaft,
Finanzen und Personal**

Lindenallee 1, 26441 Jever
Vermittlung: T (04461) 919 - 0

Frau Jeske
T (04461) 919 - 3020
F (04461) 919 - 8860
a.jeske@friesland.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
II/Lo v. 23.11.2022	10/3 Jeske	07.12.2022

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023

1. Genehmigung der Haushaltssatzung

Gem. § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Bockhorn in der Sitzung am 22.11.2022 beschlossene Haushaltssatzung hinsichtlich

des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 1.488.700 €.

des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 330.000 €.

Nebenbestimmung:

Da nur ein Teilbetrag des veranschlagten Gesamtbetrages der Kredite genehmigt wurde ist gem. Nr. 1.5 des Erlasses zur Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschl. ihrer Sonder- und Treuhandvermögen – Krediterlass (RdErl. d. MI v. 13.12.2017, Nds. MBl. 2018, S. 84) vor der öffentlichen Auslegung und der Verkündung von der Vertretung nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ein sog. **Beitrittsbeschluss** zu fassen.

Die Genehmigung des festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird daher nach § 36 Abs. 1 VwVfG unter der Bedingung ausgesprochen, dass die die am 22.11.2022 beschlossene Kreditermächtigung innerhalb der Haushaltssatzung durch einen Beitrittsbeschluss entsprechend verändert wird.



2. Begründung, Hinweise, Anregungen

a) Allgemeine Haushaltssituation

Nach Durchsicht der Haushaltsunterlagen ergibt sich im Ergebnishaushalt 2023 mit einem Gesamtvolumen von 16.236.900 € ein Fehlbedarf von -832.800 €. Zwischenzeitlich wurden jedoch im Rahmen des Finanzausgleichs die vorläufigen Grundbeträge veröffentlicht, wonach sich der Fehlbetrag der Gemeinde Bockhorn nach eigenen Angaben noch um rund 260.000 € verringern wird.

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses belaufen sich zum 31.12.2019 auf rund 4,58 Mio €. Nach Angaben der Gemeinde Bockhorn werden die Haushaltsjahre 2020 und 2021 voraussichtlich mit einem Überschuss abschließen. Damit kann gem. § 110 Abs. 5 Nr. 1 NKomVG der Haushaltsausgleich für 2023 hergestellt werden, so dass auf die Vorlage eines Haushaltssicherungskonzeptes verzichtet werden kann.

Auch in den Folgejahren werden nach der mittelfristigen Finanzplanung steigende Fehlbeträge i.H.v. durchschnittlich -712.800 € erwartet. Der Bestand der Rücklagen wird dennoch für den zukünftigen Haushaltsausgleich gem. § 110 Abs. 5 Nr. 1 NKomVG ausreichen. Von einer dauernden Leistungsfähigkeit gem. § 23 i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 2 KomHKVO kann daher ausgegangen werden.

b) Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen / Entwicklung der Verschuldung

In § 2 der Haushaltssatzung wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf insgesamt 1.947.800 € festgesetzt. Hier wurde versehentlich der Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit eingerechnet. Der Saldo aus Investitionstätigkeit beläuft sich auf nur 1.488.700 € und in dieser Höhe wird auch nur eine Kreditaufnahme benötigt. Es handelt sich bei der Genehmigung des geringeren Betrages damit nicht um eine klassische „Versagung“ einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung i.S.d § 85 Abs. 2 NKomVG.

Durch den korrigierten Betrag und Tilgungsleistungen in Höhe von 172.000 € ergibt sich eine Nettoneuverschuldung i.H.v. 1.316.700 €. Die Gesamtverschuldung der Gemeinde Bockhorn steigt damit zum 31.12.2023 auf rund 7,27 Mio € an. Bei einer Einwohnerzahl von 9.148 (Stand 30.06.2022) beträgt die Pro-Kopf-Verschuldung rund 795 €/Einwohner und liegt damit noch weit unter dem Landesdurchschnitt in dieser Gemeindegrößenklasse (1.020 €/Einwohner).

Nach der mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanung 2024-2026 sind in den kommenden Jahren weitere Kreditaufnahmen i.H.v. insgesamt rund 17 Mio € bei Tilgungsleistungen von rund 656.000 € vorgesehen. Der Schuldenstand würde sich zum Ende des Finanzplanungszeitraums damit auf rund 23,6 Mio € erhöhen. In welcher Höhe die geplanten Investitionen tatsächlich erfolgen werden, ist derzeit noch nicht absehbar.

In den Folgejahren werden jedoch keine Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit erzielt, so dass Tilgungsraten nicht erwirtschaftet werden. Ziel der Gemeinde Bockhorn muss es daher sein, auf Dauer mit den erzielten Einnahmen auch die Ausgaben, insbesondere die Tilgungsraten decken zu können.

Aufgrund der positiven Jahresabschlüsse 2010 bis 2019 kann die Gemeinde Bockhorn jedoch einen guten Liquiditätsstand vorweisen.



Auszahlungen für Investitionstätigkeit sind für das Jahr 2023 insgesamt i.H.v. 1.896.200 € veranschlagt. Die wesentlichsten Auszahlungen sind die Erschließung des Baugebietes Feldhörn (1,0 Mio €), Parkplatz Erlebnisbad (0,25 Mio €), Brandschutz (0,1 Mio €), Straßensanierung/-beleuchtung (0,810 Mio €) und der Ausbau von Haltestellen (0,466 Mio €).

Insgesamt können die Investitionen der Daseinsvorsorge und der öffentlichen Infrastruktur zugeordnet und als notwendig angesehen werden. Die Kreditaufnahme wird aus den oben dargelegten Gründen in Höhe des Saldos aus Investitionstätigkeit i.H.v. 1.488.700 € genehmigt. Ziel der Gemeinde Bockhorn muss es dennoch sein, den langfristigen Schuldenstand auf Dauer zu senken.

Da nur ein Teilbetrag des veranschlagten Gesamtbetrages der Kredite genehmigt wird, ist gem. Nr. 1.5 des Erlasses zur Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschl. ihrer Sonder- und Treuhandvermögen – Krediterlass (RdErl. d. MI v. 13.12.2017, Nds. MBl. 2018, S. 84) vor der öffentlichen Auslegung und der Verkündung von der Vertretung nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ein sog. **Beitrittsbeschluss** zu fassen.

Stimmt die Vertretung der Reduzierung nicht zu, gilt die Genehmigung als nicht erteilt. Eine rechtswirksame Verkündung der Haushaltssatzung ist dann nicht möglich. In diesem Fall müssen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan überarbeitet, die Haushaltssatzung erneut beschlossen und der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt werden.

Tritt die Vertretung durch Beschluss dem von der Kommunalaufsicht genehmigten reduzierten Gesamtbetrag für Kredite bei, entfaltet die erteilte (Teil-) Genehmigung ihre Rechtswirksamkeit. Die geänderte Fassung der Haushaltssatzung ist der Kommunalaufsicht nochmals vorzulegen, zeitgleich können die Verkündung und öffentliche Auslegung erfolgen.

Da die Genehmigung mit einer Nebenbestimmung erteilt wurde, ist darauf in der Verkündung der Haushaltssatzung und der öffentlichen Auslegung hinzuweisen.

c) Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss

Gem. § 114 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 1 KomHKVO ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Kommunalaufsicht vorzulegen. Hierzu gehört gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KomHKVO auch die letzte Bilanz. Nach § 129 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung des HVB haben bis zum 31.12. des Folgejahres zu erfolgen.

Bis zum heutigen Tag wurden die geprüften Jahresabschlüsse 2019 bis 2021 noch nicht vorgelegt. Die Gemeinde Bockhorn befindet sich damit im gesetzlichen Verzug. Es liegen jedoch belastbare Daten aus den vorherigen Jahresabschlüssen vor.

Der Jahresabschluss 2018 ist abschließend durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Der Jahresüberschuss beläuft sich auf rund 2 Mio € und die Nettoposition auf 17.062.397 € bei einer Bilanzsumme von 23.713.475 €. Die Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses belaufen sich zum 31.12.2018 damit insgesamt auf rund 4,36 Mio €.

Der Jahresabschluss 2019 ist erstellt, aber noch nicht abschließend geprüft. Der Jahresabschluss 2020 wird derzeit erstellt.



d) Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

In § 3 der Haushaltssatzung sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 330.000 € festgesetzt worden für die Anschaffung eines neuen Fahrzeuges für die Feuerwehr.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen ist dabei nur in der Höhe notwendig, in der die Kommune in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung Kreditaufnahmen vorgesehen hat. Dabei ist getrennt nach den einzelnen Haushaltsjahren, zu deren Lasten die aus den Verpflichtungsermächtigungen resultierenden Auszahlungen aufgeteilt sind, vorzugehen und zu entscheiden.

Zu Lasten des Jahres 2025 sind Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 330.000 € bei einer geplanten Kreditaufnahme i.H.v. 7.424.500 Mio. € veranschlagt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf daher einer Genehmigung. Voraussetzung einer Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist, dass die Finanzierung der aus der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen entstehenden Auszahlungen in den künftigen Haushaltsjahren gesichert erscheint. Für die dazu erforderliche Einschätzung ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung die wichtigste Grundlage.

Aufgrund der positiven Jahresabschlüsse der Vorjahre kann die Gemeinde Bockhorn einen guten Liquiditätsstand vorweisen. Zudem handelt es sich bei dem Bereich der Feuerwehr um eine Pflichtaufgabe, so dass ich davon ausgehe, dass die Gemeinde Bockhorn, notfalls unter Zurückstellung anderer Maßnahmen in der Lage ist, die Auszahlungen leisten zu können. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird daher genehmigt.

e) Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Gem. § 122 Abs. 2 NKomVG bedarf der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite dann einer Genehmigung, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt, hier rd. 2,47 Mio. €. Der satzungsmäßige Höchstbetrag zur Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten liegt bei 2.400.000 € und ist somit nicht genehmigungspflichtig.

f) Stellenplan

Der Stellenplan enthält keine wesentlichen Änderungen und wird zur Kenntnis genommen.

Im Auftrag

Gez.

Jeske

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, Klage erhoben werden.